



Département de la formation et de la sécurité  
Departement für Bildung und Sicherheit

**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

## **WEISUNGEN**

**vom 23. März 2017**

**betreffend die besonderen schulischen Massnahmen für Kinder der obligatorischen Schulzeit mit verschiedenen Störungen und Behinderungen (Zyklus 1, 2, 3)**

---

*Im vorliegenden Dokument gelten alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.*

Eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Gesetz über die Sonderschulung vom 12. Mai 2016;

eingesehen das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002;

eingesehen die Verordnung über die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit vom 17. Juni 2015, insbesondere Artikel 29;

erwägend, dass gewisse offizielle Bestimmungen zugunsten von Schülerinnen und Schülern mit verschiedenen Störungen und Behinderungen angepasst werden müssen;

auf Antrag der Dienststelle für Unterrichtswesen,

***entscheidet:***

### **1. ZWECK**

Die vorliegenden Weisungen sollen es den Schülerinnen und Schülern, welche von verschiedenen Störungen oder Behinderungen betroffen sind, ermöglichen, mit entsprechenden Hilfsmitteln dem regulären Schulunterricht zu folgen. Es kommt allerdings vor, dass die Umsetzung von besonderen Massnahmen nicht immer ausreicht, um die Ziele des Programms zu erreichen und schulisch zu bestehen.

### **2. ANWENDUNGSBEREICH**

#### **2.1 Betroffene Schülerinnen und Schüler**

Die besonderen Massnahmen richten sich an Schülerinnen und Schüler mit schweren Störungen und verschiedenen Behinderungen (Dyslexie, Dysphasie, Dysorthographie, Dyskalkulie, Dyspraxie, ADHS, problematische Hochbegabungen, Sinnesstörungen und andere Behinderungen), sofern die Diagnosen von den vom Departement

anerkannten Fachpersonen (insbesondere Logopädin, Psychologe, Kinderarzt, Facharzt) gestellt wurden.

## **2.2 Betroffene Stufen**

Die besonderen Massnahmen gelten für alle Schülerinnen und Schüler, die der obligatorischen Schulzeit angehören.

## **3. MELDUNG**

Die Meldung kann von der Lehrperson, den Eltern, einer Fachstelle, der Schuldirektion oder anderen Schulbehörden gemacht werden.

Die Eltern werden in jedem Fall informiert und die Meldung wird der Klassenlehrperson mitgeteilt, die ihre Direktion darüber informiert.

### **3.1 Meldung**

Bemerkt die Lehrperson bei einem Schüler oder einer Schülerin Symptome für eine der unter Punkt 2.1 beschriebenen Störungen oder Behinderungen, muss sie:

- die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter darauf ansprechen;
- die Klassenlehrperson (und auf OS-Stufe den Klassenrat) darüber informieren;
- die direkten Ressourcen der Schule (Stützlehrperson, Fachpersonen des ZET, ...) mobilisieren;
- den Schüler oder die Schülerin gemäss dem Grundsatz der einheitlichen Anlaufstelle der Schuldirektion melden;
- den Eltern die Abklärung durch eine anerkannte Fachperson im Rahmen der pluridisziplinären Koordinationssitzung vorschlagen.

### **3.2 Begleitung**

Sind die Behinderung oder die Einschränkungen des Schülers oder der Schülerin anerkannt diagnostiziert, muss die Lehrperson:

- den Schüler oder die Schülerin bestärken, damit diese/r weiss, dass man seine/ihre Schwierigkeiten kennt und darauf eingeht;
- dem Schüler oder der Schülerin erlauben, von gewissen Anpassungen und Sonderbestimmungen für Prüfungen profitieren zu können, darunter: angemessene Zeit, mündliches Vorlesen von Anweisungen, Unterstützung durch eine/n Mitschüler/in, zur Verfügung stellen von Referenzdokumenten, Informatiktools, elektronischen Wörterbüchern, Taschenrechner usw.
- die Schwierigkeiten des Schülers oder der Schülerin bei der Beurteilung berücksichtigen und allenfalls die nötigen Dispensen beim Schulinspektor einholen;
- bei Bedarf für die Umsetzung der gewählten Massnahmen mit der Stützlehrperson zusammenarbeiten;
- die Information an die Klassenlehrperson der neuen Klasse weiterleiten.

Die Lehrperson setzt in jedem Fall den von der Direktion getroffenen Entscheid bezüglich der Anpassungen um (vgl. Punkt 6).

#### **4. PÄDAGOGISCHE BERATUNG**

Der Pädagogische Berater des Amtes für Sonderschulwesen kann auf Anfrage und in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektor der Schuldirektion pädagogische Beratungen anbieten.

#### **5. VERANTWORTUNG DER ELTERN**

Leidet ein Kind an einer der unter Punkt 2.1 beschriebenen Störungen und wurde dazu von einer anerkannten Fachperson eine Diagnose gestellt, sind die Eltern dafür verantwortlich, die Lehrperson und die Schuldirektion darüber zu informieren. Sie stellen der Lehrperson das gesamte Dossier mit allen Fachberichten zur Verfügung. Sie pflegen eine Zusammenarbeit mit der Schule, was eine optimale Betreuung des Kindes ermöglicht, und erlauben dem Kind den Zugang zu allfälligen Behandlungen, die von Spezialisten vorgeschlagen werden.

#### **6. VERANTWORTUNG DER SCHULBEHÖRDE**

Es liegt in der Verantwortung der Schuldirektionen und subsidiär des Schulinspektors, sich zu vergewissern, dass die Lehrpersonen die vorliegenden Weisungen anwenden.

Die Schuldirektion vergewissert sich, dass die Behinderung des Schülers oder der Schülerin anerkannt ist und gestützt auf die Diagnose eines Spezialisten sowie in Absprache mit der Klassenlehrperson und den Eltern die nötigen Massnahmen gemäss Art. 29 der Verordnung über die Beurteilung getroffen werden.

Der Entscheid, für das Absolvieren von Prüfungen Sonderbestimmungen zu erlauben sowie die Wahl der entsprechenden Anpassungen wird von der Schuldirektion gefällt, wobei die Eltern angehört werden, die Klassenlehrperson (und der Klassenrat für die OS) und die Sonderschullehrperson ihre Vormeinung abgeben und die anerkannte Fachstelle einen Vorschlag macht.

Dieser Entscheid wird von der Schuldirektion formell gefällt und an die Eltern weitergeleitet. Der Entscheid muss im Beurteilungsdossier des Schülers zu finden sein.

Beim Übertritt in eine höhere Stufe leiten die Schulbehörden die detaillierten Informationen zu den Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihrer anerkannten Behinderung besondere Massnahmen benötigen, weiter.

#### **7. PROMOTION UND KANTONALE PRÜFUNGEN**

##### **7.1 Kantonale Prüfungen**

Grundsätzlich legen alle Schülerinnen und Schüler die kantonalen Prüfungen ab.

Die während des Schuljahres bewilligten Sonderbedingungen gelten auch für die kantonalen Prüfungen. Die Ergebnisse der Prüfungen fliessen in die Entscheidungsprozesse zur Promotion und Orientierung mit ein.

## 7.2 Promotion am Ende des Schuljahres

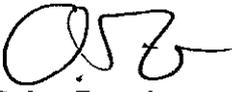
Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder Störung müssen die gleichen Promotionsbedingungen erfüllen wie alle anderen wobei sie von gewissen Anpassungen und zur Verfügung gestellten Instrumenten profitieren können.

Im Zweifelsfall wird die Situation vor den Schulinspektor des Schulkreises oder die Dienststelle gebracht, der/die im Interesse des Schülers oder der Schülerin einen Entscheid fällt.

## 8. INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Weisung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Sitten, den 23. März 2017 GD

  
Oskar Freysinger  
Staatsrat

### Verteiler:

- Schulinspektoren der obligatorischen Schulzeit
- Pädagogische Berater des Sonderschulwesens
- Schuldirektionen
- Kantonale Dienststelle für die Jugend